

Mandanten-Information

Corona Überbrückungshilfe Phase II

Liebe Mandanten,

die Bundesregierung hat die **Corona-Überbrückungshilfen** für Unternehmer in eine **Phase II** überführt, die **Anträge hierfür können bis zum 31.12.2020 gestellt werden**.

Da sich erneut die Anspruchsvoraussetzungen geändert haben, möchten wir Sie hierzu wie folgt informieren:

Sofern ein Unternehmer 2020 einen Corona bedingten Umsatzeinbruch erleidet und nicht bereits Ende 2019 in Schwierigkeiten war, kann unter Erfüllung weiterer Voraussetzungen ein Antrag gestellt werden. Grundsätzlich gilt, dass der Umsatz zumindest entweder in zwei zusammenhängenden Monaten (April bis August 2020) mindestens 50% gegenüber dem Vorjahresvergleichszeitraum geringer ausgefallen sein muss oder aber auch mindestens 30% weniger ausmacht, betrachtet man die Zeiträume April bis August zusammen. Da sich dies bei Sollversteuerung nicht auf die Rechnungsstellung, sondern auf den Zeitpunkt der Lieferung oder Leistungserbringung bezieht, können die Zahlen aus der Buchführung leider nur bedingt herangezogen werden, da eine Auswertung unter diesen Gesichtspunkten in den meisten Fällen zu abweichenden Ergebnissen führt. Wir benötigen für die Beurteilung daher überwiegend die Belege in Form der Rechnungsausgänge der Zeiträume 2019 und 2020. Des Weiteren muss auch die Kostenseite genauen Analysen unterzogen werden, denn gefördert werden wie bisher lediglich bestimmte betriebliche Fixkosten, da die Höhe der Förderung abhängig von den erlittenen Umsatzeinbußen ist.

Die Vorschriften sind sehr komplex und die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen leider sehr zeitaufwendig. Die Förderungsmöglichkeiten können nicht pauschal abgehandelt werden, wir müssen in jedem Einzelfall zunächst die Umsatzeinbrüche ermitteln, dann die Voraussetzungen prüfen und anschließend die mögliche Förderhöhe berechnen.

Wichtig:

Wir können aus den genannten Gründen und dem sehr hohen zeitlichen Aufwand der erforderlich ist, leider **keine automatische Prüfung** der Anspruchsvoraussetzungen für alle unsere Mandanten vornehmen und aktiv auf Sie zugehen. Sollten Sie für **Ihr Unternehmen eine Überprüfung und gegebenenfalls Antragstellung wünschen, kontaktieren Sie uns hierzu bitte von sich aus**. Sollten wir bis zum **05.Dezember 2020 keine Rückmeldung mit Bitte um Prüfung von Ihnen erhalten, können wir aufgrund des hohen Arbeitsaufkommens keine fristgerechte Abgabe des Antrages zusagen**. Je früher Sie uns kontaktieren, desto einfacher wird die Umsetzung zu gewährleisten sein.



Kompetenz · Erfahrung · Kontinuität

*Erfolg
ist kein Zufall!*

Steuerkanzlei
Rain · Aichach

Wir bitten um Ihr Verständnis und bedanken uns für die Kooperation herzlich im Voraus.

Wir stehen natürlich jederzeit gerne für Fragen zur Verfügung.

Ihre Steuerkanzlei Schadl, Karmann & Kollegen GbR